



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-390-510

Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Grünbrücke über die B 14 im Abschnitt Herrenberg – Nufringen (BW 10 Wiedervernetzung)

Einleitung des Verfahrens

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen des Regierungspräsidiums Stuttgart, hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines **Planfeststellungsverfahrens** nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist eine Maßnahme zur Wiedervernetzung, die den Bau einer Grünbrücke als Wildtierquerung über die Bundesstraße B 14 zwischen Herrenberg und Nufringen sowie die Anbindung des Hinterlandes in Form von so genannten Trittssteinbiotopen umfasst. Die Grünbrücke soll 50 Meter breit und mit Irritationsschutzwänden sowie einem Wildschutzzaun ausgestattet werden. Sie soll die Bundesstraße sowie den Geh- und Radweg gemeinsam überspannen. Die B 14 bleibt dabei unverändert in Lage und Höhe. Das angrenzende Wegenetz muss jedoch als Folge der Maßnahme neu geordnet werden. Im Bereich des Brückenbauwerks ist eine veränderte Entwässerung mit einer Straßenrinne zwischen Bundesstraße und Radweg vorgesehen.

Primäres Ziel der Maßnahme ist die Vernetzung der angrenzenden Waldgebiete Schönbuch im Osten mit den Ausläufern des Schwarzwaldes im Westen. Daneben wird auch eine Optimierung des Trockenlebensraums zwischen Schwäbischer Alb und der Neckar- und Tauber-Gäuplatten angestrebt. Ziel ist es, waldbewohnenden Großsäugetieren sowie Tieren der Trockenlebensräume die Querung der Bundesstraße zu ermöglichen. Eine anthropogene Nutzung ist ausgeschlossen.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z.B. die Wiederherstellung von Biotoptypen, die Aufwertung des Reptilienlebensraumes sowie das Anbringen von Nistkästen.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in der Zeit

von Mittwoch, 01.10.2025 bis Freitag, 31.10.2025

-je einschließlich-

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Straße“ **veröffentlicht**.

Auf Verlangen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart kann vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen bis zum Ende der Einwendungsfrist, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe von Kontaktdaten und des o.g. Aktenzeichens schriftlich, per E-Mail, Fax (Kontaktdaten siehe unten) oder telefonisch unter 0711 904-0 an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zu richten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis einschließlich

Freitag, 14.11.2025

beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 LVwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an referat24@rps.bwl.de zu versenden. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die entsprechende Anwendung der in § 3a Abs. 3 Nr. 2 LVwVfG (aktuellste Fassung) genannten elektronisch signierten Erklärungen. Im Falle des § 3a Abs. 3 Nr. 2d LVwVfG (aktuellste Fassung) ist die Erklärung an poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de zu übermitteln. Auch eine Übermittlung per Telefax an 0711 904-11190 hält die Schriftform ein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Einwendungen erfolgt nicht.
- Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Unterlagen im Internet verlängert die Frist nicht.
- Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Ein Erörterungstermin kann nach § 17a Abs. 6 FStrG auch ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden. Der Termin und die Art der Durchführung werden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

- Vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Es wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist verwiesen.
- Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/planfeststellung/> in der Kategorie „Bekanntmachungen“ und der Rubrik „Planfeststellungsverfahren“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Hubele